



---

## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des ÖPA Geschäftsjahr 2024; Bestimmung von System Engineer Leopold Becvar, BSc zum prov. Bereichsleiter in der Abteilung IT für den Bereich Infrastructure m.W. 1. Jänner 2024
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2024; Zuteilung von Viktoria Gassner, BA in die Abteilung ÖK – Bereich Öffentlichkeitsarbeit ÖA (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. Februar 2024)

### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Zur Frage der bösgläubigen Anmeldung zweier „Lipizzaner“-Marken (Wortbildmarke sowie Wortmarke) für eine Vielzahl von Waren und Dienstleistungen und zur Frage eines Verfahrensmangels im Nichtigkeitsverfahren (Prozessleitungspflicht):  
Behauptungs- und beweispflichtig für die Bösgläubigkeit ist grundsätzlich der Antragsteller. Der Begriff „Bösgläubigkeit“ deutet zwar auf das Erfordernis subjektiver Vorwerfbarkeit hin; diese kann aber bei der Verletzung von Loyalitätspflichten zumindest bis zum Beweis (zur Bescheinigung) des Gegenteils unterstellt werden. Sie kann aber nur dann angenommen werden, wenn dem Markeninhaber im Zeitpunkt der Anmeldung bekannt war, dass Mitbewerber für ähnliche oder identische Waren Zeichen verwenden, die dem von ihm als Marke angemeldeten Zeichen verwechselbar ähnlich sind. [...]
- Der vom Berufungsgericht eingenommene Standpunkt, die Antragsgegnerin habe trotz der Kontaktierung des Landwirtschaftsministeriums bösgläubig gehandelt, weil sie in keiner Verbindung zum mit „Lipizzaner“ verbundenen Kulturgut gestanden sei und diese Bezeichnung für eine Vielzahl von Waren und Dienstleistungen angemeldet habe, um Dritte an der Benützung des Zeichens zu hindern, stelle keine aufzugreifende Fehlbeurteilung dar.

### • Berichte und Mitteilungen

- Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle – Beitritt von Griechenland und Italien
  - Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
-

## Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

### **Zusammensetzung der Abteilungen des ÖPA Geschäftsjahr 2024; Bestimmung von System Engineer Leopold Becvar, BSc zum prov. Bereichsleiter in der Abteilung IT für den Bereich Infrastructure m.W. 1. Jänner 2024**

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

System Engineer Leopold Becvar, BSc wird zum prov. Bereichsleiter in der Abteilung IT für den Bereich Infrastructure für die Dauer von 3 Monaten bestellt.

---

### **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2024; Zuteilung von Viktoria Gassner, BA in die Abteilung ÖK – Bereich Öffentlichkeitsarbeit ÖA (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. Februar 2024)**

Es wird mitgeteilt, dass Viktoria Gassner, BA, am 1. Februar 2024 ein Verwaltungspraktikum v1 (Vorbereitungsausbildung) im ÖPA antritt.

---

## Entscheidungen

### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 23. Jänner 2023, 33R48/22d

**Zur Frage der bösgläubigen Anmeldung zweier „Lipizzaner“-Marken (Wortbildmarke sowie Wortmarke) für eine Vielzahl von Waren und Dienstleistungen und zur Frage eines Verfahrensmangels im Nichtigkeitsverfahren (Prozessleitungspflicht):**

**Behauptungs- und beweispflichtig für die Bösgläubigkeit ist grundsätzlich der Antragsteller. Der Begriff „Bösgläubigkeit“ deutet zwar auf das Erfordernis subjektiver Vorwerfbarkeit hin; diese kann aber bei der Verletzung von Loyalitätspflichten zumindest bis zum Beweis (zur Bescheinigung) des Gegenteils unterstellt werden. Sie kann aber nur dann angenommen werden, wenn dem Markeninhaber im Zeitpunkt der Anmeldung bekannt war, dass Mitbewerber für ähnliche oder identische Waren Zeichen verwenden, die dem von ihm als Marke angemeldeten Zeichen verwechselbar ähnlich sind.**

**Der Prozessleitungspflicht sind Grenzen gesetzt; sie geht nicht so weit, dass zu erkennen zu geben ist, welchen Beweisen man Glauben schenken werde und welchen nicht und dass man in diesem Zusammenhang weitere Beweisanbote einzumahnen hätte. Eine Aktenwidrigkeit haftet der Entscheidung nur dann an, wenn der Inhalt einer Parteienbehauptung oder eines Beweismittels unrichtig wiedergegeben wurde und dies zur Feststellung eines fehlerhaften Sachverhalts in einem wesentlichen Punkt geführt hat. Erwägungen der Tatsacheninstanz, weshalb ein Sachverhalt als erwiesen angenommen wird, fallen in das Gebiet der Beweiswürdigung. Eine bloße Schlussfolgerung oder Wertung bewirkt keine Aktenwidrigkeit.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [LipizzanerOLG](#)

Der gegen diese Entscheidung eingebrachte außerordentliche **Revisionsrekurs** wurde durch den Obersten Gerichtshof zurückgewiesen:

Der vom Berufungsgericht eingenommene Standpunkt, die Antragsgegnerin habe trotz der Kontaktierung des Landwirtschaftsministeriums bösgläubig gehandelt, weil sie in keiner Verbindung zum mit „Lipizzaner“ verbundenen Kulturgut gestanden sei und diese Bezeichnung für eine Vielzahl von Waren und Dienstleistungen angemeldet habe, um Dritte an der Benützung des Zeichens zu hindern, stelle keine aufzugreifende Fehlbeurteilung dar (OGH vom 27. Juni 2023, 4Ob54/23d).

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [LipizzanerOGH](#)

---

## Berichte und Mitteilungen

### Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle – Beitritt von Griechenland und Italien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Italien und Griechenland dem Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle beigetreten sind und dieser Vertrag für Griechenland am 13. Februar 2024 in Kraft getreten ist und für Italien am 14. März 2024 in Kraft treten wird.

---

### Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung: „Vindelnrökt skinka“, GGA (SE, Schinken), 31.01.2024, C 1231/2024

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 12.1.2024, C 2024/2024 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Gamoneu / Gamonedo“ (GU, ES, Käse, ABl. C 236/08/2007, L 189/19/2008, Name des Erzeugnisses, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 30.1.2024, C 1214/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Dehesa de Extremadura“ (GU, ES, Schinken, ABl. L 148/1/1996, C 207/09/2016, L 276/3/2016, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet) Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt. Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung auf Papier und zusätzlich in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger oder über das Allgemeine Online Formular beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden.

---